

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/4111 –

Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG –)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 82 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes und des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz“ wird die Angabe „§ 82a Änderung des Landesaufnahmegesetzes“ eingefügt;
 - b) Nach der Angabe „§ 86 Aufhebung und Fortgeltung von Rechtsvorschriften“ wird die Angabe „§ 86a Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ eingefügt.
 - c) Die Angabe
„§ 87 Inkrafttreten“
wird durch die Angaben
„§ 87 Übergangsregelung für Abschlagszahlungen im Jahr 2023 und für Berichtigungen
§ 88 Inkrafttreten“
ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3, § 42 und § 86 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606)“ jeweils durch die Worte „§ 86a dieses Gesetzes“ ersetzt.
3. § 15 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Worte „auf sechzehn Nachkommastellen gerundeter“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Buchst. b werden nach den Worten „Summe der Belastungen“ die Worte „im vorvergangenen Jahr“ eingefügt.
4. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a
Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Juli 2022 (GVBl. S. 251), BS 26-2, wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in das Land Rheinland-Pfalz verteilten Personen aufzunehmen und unterzubringen. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

b) § 3a erhält folgende Fassung:

„§ 3a

Einmalzahlung für die Fluchtaufnahme

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im Jahr 2022 einmalig 57 600 000,00 EUR zur Unterstützung bei der Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen Personen. Von diesem Betrag werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausbezahlt

1. 37 400 000,00 EUR entsprechend dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der zum Stichtag 30. November 2022 ermittelten Summe aller Einwohnerinnen und Einwohner, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten ihre Hauptwohnung haben, wobei die Summe gemäß den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelt wird,
2. 18 600 000,00 EUR entsprechend dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der zum Stichtag 30. November 2022 im Ausländerzentralregister erfassten Vertriebenen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG und
3. 1 600 000,00 EUR für die Sondertatbestände
 - a) Mehrkosten, die für die Dauer des Konzepts der verlässlichen Zuweisung von Geflüchteten an Standorten der Landesaufnahmeeinrichtungen entstehen, und
 - b) Zahlungen nach § 3d im Jahr 2022.

Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet an der Einmalzahlung. Der Landkreis Ahrweiler wird an der Zahlung nach Satz 2 Nr. 1 nicht beteiligt.“

c) Nach § 3c wird folgender § 3d eingefügt:

„§ 3d

Einmalzahlung im Rahmen des § 1 Abs. 1a

Die Landkreise und kreisfreien Städten erhalten für die Aufnahme, Unterbringung und Integration jeder im Sinne des § 1 Abs. 1a seit dem 1. Januar 2022 aus einer Landeseinrichtung verteilten Person eine Einmalzahlung in Höhe von 2 000,00 EUR.“

d) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Erstattungen und Zahlungen nach den §§ 3 bis 3d,“

e) In § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1“ jeweils durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 1 a“ ersetzt.“

5. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. S. 606), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Darüber hinaus erhalten die Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kreisfreien Städte im Jahr 2022 aus dem dem Land nach seinem Einwohneranteil zustehenden Anteil von bundesweit 800 000 000 EUR der Umsatzsteuer Mehreinnahmen der Länder für das Jahr 2022 nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der am 15. Dezember 2022 geltenden Fassung einen Betrag von 10 000 000 EUR. Der Betrag ist bis spätestens zum 31. Dezember 2022 auszuführen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

6. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87
Übergangsregelung für Abschlagszahlungen
im Jahr 2023 und für Berichtungen

(1) Im Jahr 2023 richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen (§ 37 Abs. 2 Satz 2) für die Zuweisungen nach den §§ 13, 18 und 20 nach der Höhe des für das Haushaltsjahr 2022 jeweils auf der Grundlage der §§ 8, 15 und 15a des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 festgesetzten Betrags. Für die Zuweisung nach § 14 richtet sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen im Jahr 2023 nach der Summe der auf der Grundlage des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Beträge der Zuweisungen nach den §§ 9, 9a, 10 und 14, abzüglich der Beträge nach Absatz 2.

(2) Die vierteljährliche Abschlagszahlung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 für die Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte (§ 19) richtet sich im Jahr 2023 nach den Ansätzen des Haushaltsjahres 2022 gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999, für

1. kreisfreie Städte multipliziert mit 364,25 EUR,
2. verbandsfreie Gemeinden multipliziert mit 401,25 EUR,
3. Ortsgemeinden multipliziert mit 524,00 EUR und
4. Verbandsgemeinden multipliziert mit 383,75 EUR.“

(3) § 36 Abs. 2 gilt entsprechend für die Berichtigung von Bescheiden über die Festsetzung einer in § 30 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 bezeichneten Zuweisung.“

7. Der bisherige § 87 (Inkrafttreten) wird § 88 und erhält folgende Fassung:

„§ 88
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 82a und 86a am 1. Januar 2023 in Kraft. § 82a tritt mit Wirkung vom 30. November 2022 in Kraft. § 86a tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3:

Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung.

Zu Nummer 4:

Das Landesaufnahmegesetz bedarf im Nachgang der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 einer zeitnahen Änderung. Auf Grundlage einer dort getroffenen Vereinbarung beteiligt sich der Bund für 2022 mit weiteren Sondermitteln in Höhe von 1,5 Mrd. Euro an der Finanzierung der Aufgaben der Länder und Kommunen im Bereich Flucht, Migration und Integration. Der Anteil für Rheinland-Pfalz beträgt circa 72 Mio. Euro. Mit der Änderung des Landesaufnahmegesetzes soll ermöglicht werden, dass Anteil der weiteren Sondermittel an die Landkreise und kreisfreien Städte als Unterstützung für die Finanzierung der gesetzlichen Pflichtaufgaben „Aufnahme, Unterbringung und Integration der über das Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen“ ausgezahlt wird. Der kommunale Anteil soll 57,600 Mio. Euro betragen. Dies ist auch wichtig, um den Kommunen in der aktuellen Belastungssituation Handlungsspielräume zu eröffnen. Das Land vereinnahmt die übrigen Sondermittel zur Mitfinanzierung der landesseitigen Mehrkosten (z.B. Fluchtaufnahme, Bildung, Aufwendungen für die Behandlung ukrainischer Kriegsversehrter, die vom Bund zugewiesen werden).

Die 57,6 Mio. Euro ergänzen in 2022 die den Kommunen bereits zur Verfügung gestellten Sondermittel des Landes in Höhe von 20 Mio. Euro, die Sondermittel des Bundes in Höhe von 64 Mio. Euro und die im Landesaufnahmegesetz vorgesehenen Pauschalen und Kostenbeteiligungen des Landes. Somit werden die Kommunen zusätzlich zu den Pauschalen und Kostenbeteiligungen in 2022 mit Sondermitteln in Höhe von insgesamt 141,6 Mio. Euro ausgestattet.

Bei der Aufteilung der Mittel nach § 3a Absatz 1 berücksichtigt das Land gezielt das atypische Aufnahmegeschehen des Jahres 2022 in Folge der Direktzugänge der Vertriebenen aus der Ukraine. Insofern handelt es sich bei den in § 3a Absatz 1 vorgesehenen Parametern zur Ermittlung des Mittelanteils der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft nicht um eine Aufteilung der Sondermittel auf die unterschiedlichen Personengruppen, sondern um eine gezielte Reaktion des Landes auf die Rückmeldungen von kommunalen Gebietskörperschaften zu ihrer jeweiligen Belastungssituation.

Die Verteilung der 57,6 Mio. Euro für das Jahr 2022 erfolgt auf Grundlage bekannter Parameter des Landesaufnahmegesetzes:

1. Es werden 37,4 Mio. Euro, d.h. rund 65 Prozent, nach dem Anteil des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an der Gesamtbevölkerung verteilt. Für die Ermittlung des Anteils wird auf die kommunalen Daten in der melderechtlichen Software EWOIS zurückgegriffen. Dieser Parameter berücksichtigt den Bevölkerungszuwachs. Im Jahr 2022 wird es einen Stichtag geben, um eine Entwicklungsdynamik zu berücksichtigen.
2. Weitere 18,6 Mio. Euro, d.h. rund 32 Prozent der Mittel, werden nach dem Anteil des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an der Summe aller bei rheinland-pfälzischen Kommunen im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Vertriebenen aus der Ukraine ausgezahlt. Dadurch wird bei der Mittelaufteilung als Korrekturfaktor die heterogene Verteilung speziell der Vertriebenen aus der Ukraine berücksichtigt.
3. 1,6 Mio. Euro, d.h. rund 3 Prozent der Mittel, dienen der Abgeltung von zwei Sondertatbeständen. Zum einen unterstützt das Land diejenigen Landkreise oder kreisfreien Städte, die Sitzkommunen der Landesaufnahmeeinrichtungen sind, bei der Finanzierung von Sonderlasten, die sich aus dem Konzept der verlässlichen Geflüchtetenzuweisung ergeben. Nach dem Konzept wird eine verlässliche Zahl Geflüchteter wöchentlich an die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Trifft – wie aktuell – eine höhere Zahl ein, verbleiben die weiteren Geflüchteten zunächst in den Landeseinrichtungen und werden stark zeitverzögert verteilt. Hierdurch haben die Kommunen Zeit, Unterbringungskapazitäten aufzubauen. Die Sitzkommunen der Landeseinrichtungen müssen dadurch größere Lasten tragen als sonst, die im Sinne aller Kommunen kompensiert werden. Die Mittelverteilung wird mit den KSV abgestimmt. Des Weiteren wird an Kommunen eine Einmalpauschale für alle aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gezahlt.

Die Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die als Deutsche aus ehemaligen Siedlungsgebieten nach Deutschland ziehen, wird erstmals geregelt. Damit wird eine Regelungslücke bei der kommunalen Aufnahmepflicht geschlossen. Das war bislang nicht nötig, da Angehörige dieser Gruppe in der Regel ohne Probleme selbständig Wohnraum am Wunschwohrtort finden konnten. Nunmehr kommt es immer wieder zu monatelangen Aufhalten in einer Landeseinrichtung. Pro aufgenommenen Person aus einer Landeseinrichtung erhalten die Kommunen einmalig 2.000 Euro zum Ausgleich der damit verbundenen Ausgaben. Diese Regelungen bewegen sich im Rahmen der Regelungen anderer Bundesländer.

Die Einführung der Aufnahmepflicht für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler tangiert den Anwendungsbereich des Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG), das seine Grundlage in Art. 49 Abs. 5 der Landesverfassung findet.

Nach § 1 Abs. 1 KonnexAG sind aufgrund einer Kostenfolgenabschätzung Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, wenn das Land den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Erfüllung staatlicher Aufgaben überträgt, sie zur Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben dieser Art stellt. Verbleiben den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit trotz der Bestimmungen über die Deckung der Kosten unabweisbare und wesentliche finanzielle Mehrbelastungen, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu leisten. Eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung ist im Regelfall erreicht, wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 EUR pro Einwohner liegt.

Vorliegend wird eine Aufnahme- und Unterbringungspflicht als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung ausgestaltet. Eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung liegt nicht vor. Die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit liegt unter einem Betrag von 0,25 EUR pro Einwohner.

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen bei einer Zuweisung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus einer Landeseinrichtung Wohnraum besorgen und diesen zur Verfügung stellen. Dieser Fall tritt schon selten auf. Von rund 250 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nebst Angehörigen, die der Bund Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 bislang zugewiesen hat, konnten erstmals aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts rund 50 Personen eigenständig keinem Wohnraum finden und sind in eine Landesaufnahmeeinrichtung gezogen. 50 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bilden 10 bis 20 Familien. Bei 36 Gebietskörperschaften nimmt somit nicht jede Gebietskörperschaft eine Familie aus einer Landesaufnahmeeinrichtung auf. Aufgrund der Unterbringungspflicht aufzuwenden sind im Wesentlichen Wohnungsbeschaffungskosten. Die Unterhalts- und Wohnkosten übernehmen der Grundversicherungsträger oder die Familie selbst. Die Wohnraumbeschaffungskosten liegen in der Regel unter 10.000 Euro, die bei der bevölkerungsschwächsten kreisfreien Stadt im Land als Schwellenwert anzusetzen wären. Um bei eventuellen zahlenmäßigen Veränderungen jegliche Auseinandersetzung über einen Ausgleich zu vermeiden, werden analog der Praxis anderer Länder pauschale Einmalzahlungen in Höhe von 2.000 Euro pro aus einer Landeseinrichtung zugewiesener Person geleistet, sodass der Schwellenwert keinesfalls überschritten werden wird.

Zu Nummer 5:

Mit Artikel 3 des Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. S. 749) gewährte der Bund für das Jahr 2022 einen Kinderbonus von 100 Euro je Kind. Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses des Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 20/4364 vom 9. November 2022) beabsichtigt der Bund mit Blick auf die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen der Länder und Kommunen, zugunsten der Länder im Jahr 2022 auf einen Umsatzsteueranteil in Höhe von 800 Mio. EUR zu verzichten. Gemäß Gesetzentwurf erwartet die Bundesregierung, dass die Länder einen Teil dieser vom Bund geleisteten Kompensation für die Mindereinnahmen von Ländern und Kommunen bei der Einkommensteuer aus der Gewährung des Kinderbonus an ihre Kommunen weitergeben. Die Auszahlung des Umsatzsteuerfestbetrages an die Länder ist für den 15. Dezember 2022 vorgesehen. Der Landesanteil an den 800 Mio. EUR beträgt dabei rund 38,4 Mio. EUR, wovon der Anteil nach § 21 Abs. 1 von 26 v. H., mithin 10 Mio. EUR, noch im Jahr 2022 an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Da sich die Mindereinnahmen der Kommunen aufgrund des Kinderbonus bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer niederschlagen, soll die Weiterleitung der Kompensationsmittel auf Basis der für das Jahr 2022 geltenden Schlüsselzahlen für die Einkommensteuer erfolgen. Eine Übernahme der Regelung zu § 21 Abs. 5 in die Neuregelung des LFAG zum 1. Januar 2023 ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 6:

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 sind die Zuweisungen nach § 13 (Schlüsselzuweisungen A), § 14 (Schlüsselzuweisungen B) § 18 (Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten), 19 (Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte) und § 20 (Zuweisungen an den Bezirksverband) in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die zuständige Kasse zu zahlen. § 37 Abs. 2 Satz 2 der Regelung bestimmt, dass sich die Höhe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen bis zur endgültigen Festsetzung der Zuweisungen nach der Höhe des für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Betrags richtet.

Mit der Neuregelung des KFA zum 1. Januar 2023 und dem Außerkrafttreten des Landesfinanzausgleichsgesetzes 1999 fallen die bisherigen Schlüsselzuweisungen B1 und B2

(§ 9 LFAG a. F.), die Schlüsselzuweisungen C1 bis C3 (§ 9a LFAG a. F.), die Investitionsschlüsselzuweisungen (§ 10 LFAG a. F.) und die allgemeinen Straßenzuweisungen (§ 14 LFAG a. F.) sowie die jeweiligen Haushaltsansätze im Einzelplan 20 des Landes weg. An ihre Stelle tritt die neue Schlüsselzuweisung B nach § 14. Die allgemeinen Straßenzuweisungen werden in den Straßenansatz nach § 15 Abs. 4 Nr. 4 überführt.

Umgekehrt werden der bisherige Stationierungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 LFAG a. F. sowie der Ansatz für zentrale Orte nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 LFAG a. F. in den neuen Tatbestand für Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte nach § 19 LFAG überführt.

Die Zuweisungen nach den § 14 und 19 werden erstmals im Jahr 2023 nach dem neuen Recht festgesetzt. Mangels gleichgerichteter Zuweisungstatbestände nach dem LFAG a. F. ist die "Höhe des für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgesetzten Betrags" im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 2 für diese Zuweisungen nicht bestimmbar. Es ist deshalb übergangsweise für das Jahr 2023 erforderlich, für die Höhe der Abschlagszahlungen geeignete alternative Berechnungsparameter heranzuziehen.

Im Unterschied hierzu werden die Schlüsselzuweisungen A, die Zuweisungen für Beförderungskosten und die Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz jedenfalls strukturell unverändert in die Systematik des neuen KFA übernommen. Für diese Zuweisungen liegen die auf Basis der §§ 8, 15 und 15a LFAG a. F. für das Jahr 2022 festgesetzten Beträge als Berechnungsgrundlage für die vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach § 37 Abs. 2 vor.

Zu Absatz 1

§ 87 Abs. 1 legt fest, dass sich die vierteljährlichen Abschlagszahlungen für die Schlüsselzuweisung B im Jahr 2023 nach der Höhe der Summe der auf der Grundlage der für das Haushaltsjahr 2022 auf der Rechtsgrundlage des LFAG a. F. festgesetzten Beträge der Schlüsselzuweisungen B1, Schlüsselzuweisungen B2, Schlüsselzuweisungen C1, Schlüsselzuweisungen C2, Schlüsselzuweisungen C3, Investitionsschlüsselzuweisungen und der allgemeinen Straßenzuweisungen richtet. Dies erscheint auch in systematischer Hinsicht sachgerecht, weil die bisherigen Schlüsselzuweisungen B1, B2, C1 bis C3 sowie die allgemeinen Straßenzuweisungen im neuen KFA integraler Bestandteil der Schlüsselzuweisungen B sind.

Von der ermittelten Summe und den daraus resultierenden Abschlagszahlungen ist der Betrag der Abschlagszahlungen nach Absatz 2 abzuziehen. Dies ist erforderlich, um eine Doppelberücksichtigung der Funktion als Stationierungsgemeinde bzw. als zentraler Ort - einmal als bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisung B2 im Jahr 2022 eingeflossener Nebenansatz und einmal im Rahmen der Abschlagszahlungen für die Zuweisung nach § 19 - zu vermeiden.

Zu Absatz 2

Die vierteljährliche Abschlagszahlung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 für die Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte (§ 19 LFAG) richtet sich im Jahr 2023 nach den Ansätzen des Haushaltsjahres 2022 gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LFAG a. F. Diese Ansätze werden mit dem Viertel des für das Jahr 2023 jeweils ermittelten Grundbetrages für die kreisfreien Städte, der verbandsfreien Gemeinden, der Verbandsgemeinden sowie der Ortsgemeinden multipliziert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass für die Berichtigung von Bescheiden über die Festsetzung einer der in § 30 Abs. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30. November 1999 bezeichneten Zuweisungen § 36 Abs.2 entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 7:

Infolge der Einfügung des neuen § 87 wird das Inkrafttreten des Gesetzes in § 88 geregelt. Abweichend von Satz 1 treten § 82a mit Wirkung zum 30. November 2022 und § 86a am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber